

100. Bedarf es behufs der Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer eines diese Maßregel anordnenden Gerichtsbeschlusses?

G.B.G. §. 178.

St.P.D. §. 246.

IV. Straffenat. Urth. v. 28. Februar 1890 g. D. u. G. Rep. 344/90.

I. Schwurgericht Natibor.

G. v. R. G. Entsch. in Straff. XX.

Aus den Gründen:

... Mit Recht wird ... gerügt, daß die Zeugen Franz H. und August Th. in Abwesenheit der Angeklagten vernommen worden, indem die letzteren, wie das Sitzungsprotokoll bestätigt, auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungssaale entfernt worden sind, ohne daß hierüber ein Gerichtsbeschluß gefaßt und verkündet worden war. Dieses Verfahren verstößt gegen die Vorschrift des §. 246 Abs. 1 St.P.O. bzw. §. 178 G.B.G.'s. Ob einer der in diesen Gesetzesstellen bezeichneten, die Entfernung der Angeklagten aus dem Sitzungssaale rechtfertigenden Gründe, und welcher derselben vorlag, ist nicht zu ersehen. In jedem dieser Fälle bedurfte es aber eines diese Entfernung anordnenden Gerichtsbeschlusses. Dies ist in §. 178 G.B.G.'s ausdrücklich vorgeschrieben, und für den Fall des §. 246 Abs. 1 St.P.O. ergibt es sich daraus, daß daselbst die Befugnis, den Angeklagten abtreten zu lassen, dem Gerichte eingeräumt ist, worunter die aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern bestehenden Personen gemeint sind, nicht der erstere allein, da dieser, indem ausdrücklich bezüglich seiner in dem zweiten Satze des Abs. 1 des §. 246 Bestimmungen getroffen sind, dem im ersten Satze genannten Gerichte gegenübergestellt wird. Diese Auffassung wird auch durch die Materialien zur Strafprozeßordnung bestätigt. Denn während nach dem Entwurfe (§. 209) dem Vorsitzenden die überdies an keinerlei Voraussetzungen geknüpfte Befugnis gegeben werden sollte, einen Angeklagten vor oder bei der Vernehmung eines Zeugen oder Mitangeklagten zeitweise aus dem Sitzungszimmer abtreten zu lassen, trat an Stelle dieser Bestimmung infolge der in zweiter Lesung von der Reichstagskommission gefaßten Beschlüsse die demnächst zum Gesetze erhobene Vorschrift des §. 246 Abs. 1 St.P.O., und in dem Berichte der Kommission ist dazu ausdrücklich bemerkt, es sei dieselbe einstimmig der Ansicht gewesen, daß die in §. 209 des Entwurfes dem Vorsitzenden eingeräumte Befugnis nicht in dessen Hände zu legen, sondern nur dem Gerichte selbst einzuräumen sei.

Vgl. Hahn, Materialien 2. Aufl. S. 29. 1363—1365. 1584. 2253. Der hiernach erforderliche Gerichtsbeschluß durfte nach §. 33 St.P.O. erst nach Anhörung der Beteiligten, insbesondere also auch der Angeklagten ergehen und mußte gemäß der §§. 34. 35 a. a. O. mit Gründen verkündet werden. Die hiernach vorliegenden Mängel des

Verfahrens werden dadurch, daß demselben weder von den beisitzenden Richtern noch von den Prozeßbeteiligten widersprochen worden, nicht geheilt, und das umsoweniger, als bei dem Schweigen des Protokolles über die Gründe der Entfernung die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß dieselbe auf gesetzlich nicht anerkannten Erwägungen beruhte, in solchem Falle aber auch die Zustimmung die Maßregel nicht rechtfertigen konnte.